

Überleitungsbestimmungen

für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Wehlen-Sonnenuhr

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besitzübergang der Landabfindung
- III. Übernahme der Reben und des sonstigen Aufwuchses als Bestandteil der Grundstücke
- IV. Bestimmungen über Waldbestände
- V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmalen sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern
- VI. Bauliche Anlagen, Einfriedungen u.s.w.
- VII. Düngungszustand
- VIII. Einziehung der alten Wege und Gewässer
- IX. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen
- X. Wasseraufnahme
- XI. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den neuen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.11.2010 nach § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zul. Geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das DLR angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

Die Flächen, die als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zum endgültigen Ausbau und der Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Unbeschadet der Widersprüche, die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grundstücke geräumt sind.
2. Als spätestster Zeitpunkt für die Aberntung der Grundstücke wird der

01.12.2010

bestimmt.

Ab diesem Zeitpunkt treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken. Der Empfänger der neuen Grundstücke kann mit der Bewirtschaftung beginnen.

3. Der bisherige Eigentümer hat hinsichtlich der Nutzung seiner **alten Flächen**, die im Flurbereinigungsplan einem anderen zugeteilt werden, nachfolgendes zu beachten:

- a) er darf keinen Boden von diesen Flächen abtragen,
- b) er darf keine Reben entfernen,
- c) er darf im Weinbergsgebiet keine Erziehungseinrichtungen entfernen oder auswechseln.

III. Übernahme der Reben und des sonstigen Aufwuchses als Bestandteil der Grundstücke

1. Der Besitz an den Reben und sonstigen Grundstücksbestandteilen geht –soweit in Abschnitt II keine andere Regelung getroffen ist - mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden, auf den Empfänger der Landabfindung über.
2. Für die genannten Pflanzungen und Erziehungseinrichtungen werden grundsätzlich keine Entschädigungen gezahlt.
3. In Weinbergen, in denen die alten Rebstöcke zunächst weiter bewirtschaftet werden, müssen die Reben und Erziehungseinrichtungen auf den nach dem Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz erforderlichen Abstand von mindestens 0,75 m von den neuen Grenzen zurückgezogen oder entfernt werden, und zwar spätestens bis zum 31.03.2011. Nachbarn können unter sich abweichende einvernehmliche Regelungen über Grenzabstände treffen. Von Wegen ist jeweils ein Abstand von 1 m einzuhalten. Die Grenzabstände, richten sich nach dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 (GVBl. 1970 S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)
4. Die jeweiligen Eigentümer von Weinbergsgrundstücken, die auf Wegemauern aufstoßen, haben zu dulden, dass die Nutzungsberechtigten der Nachbargrundstücke den Abstandsstreifen von 1,0 m als Gehweg bis zur nächsten Treppe nutzen.
5. Die von Planierungsmaßnahmen betroffenen Grundstücksflächen sind vor der Planierung von den Planempfängern zu räumen. Die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft für das jeweilige Planierungsjahr festgelegten Planierungsflächen sind im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> -> Abteilungen -> Landentwicklung -> ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) -> Wehlen-Sonnenuhr -> 5. Karten einsehbar.

IV. Bestimmungen über Waldbestände

1. Der Besitz des Holzbestandes geht zusammen mit den Grundstücken auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der bisherige Eigentümer wird für die **forstmäßig** bewirtschafteten und abzugebenden Holzwerte auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens 31.12.2010 beim DLR Mosel zu stellen. Holzbestände, für die nach Ablauf dieser Frist keine Entschädigung beantragt worden ist, gehen ohne Entschädigung auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.
3. Die Festsetzung der Ausgleichs für Holzbestände erfolgt, soweit erforderlich, aufgrund der Wertermittlung eines Forstsachverständigen durch einen besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan, der dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt. Zwischen Beginn und Unanfechtbarkeit der Wertermittlung darf in solchen Beständen kein Holz geschlagen werden.
4. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten auch untereinander einigen ohne die Teilnehnergemeinschaft oder das DLR Mosel in Anspruch zu nehmen.
5. Im Übrigen wird auf § 85 Nr. 5 FlurbG verwiesen, wonach von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

V. Übernahme von Bodentalertümern, Kulturdenkmalen sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

1. Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bodentalertümern, Kulturdenkmalen sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für den Schutz der Kultur- und Naturdenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und des Bundes- sowie Landesnaturschutzgesetzes.
Für die vorgenannten Holzpflanzen wird – soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben – der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens 31.12.2010 beim DLR Mosel zu stellen.

2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der gültigen Fassung verboten ist, zum Schutz von Pflanzen und Tieren im Außenbereich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Hecken oder Gebüsch zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzutrennen. Befreiungen müssen bei der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde - beantragt werden.

VI. Bauliche Anlagen, Einfriedungen usw.

1. Stützmauern und Futtermauern gelten als wesentliche Bestandteile der Grundstücke und gehen mit diesen in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern sie nicht im Flurbereinigungsplan als Bestandteile der Wege- oder Straßenflurstücke ausgewiesen sind.
2. Andere bauliche Anlagen (z. B. Schuppen, Weinbergs- und Gartenhäuschen) und Einfriedungen (als solche auch Mauern) gehen, vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen im Flurbereinigungsplan, in den Besitz des Empfängers der Landabfindung über.
3. Sofern Einzäunungen nicht bis zum 31.03.2011 entfernt sind, gehen sie in Besitz und Nutzung des Empfängers der Landabfindung über.
4. Der bisherige Eigentümer wird für die abgegebenen Einfriedungen und baulichen Anlagen, soweit sie weiterverwendet werden können, auf Antrag in Geld abgefunden, während der Flurstücksempfänger eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Die Regelung wird im Flurbereinigungsplan getroffen. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten anderweitig einigen.
5. Ablagerungen auf Grundstücken sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum 31.03.2011 wegzuräumen bzw. zu beseitigen, soweit die Beteiligten sich nicht anderweitig einigen.

VII. Düngungszustand

Für die Düngung von abgegebenen Flächen wird keine Entschädigung gewährt.

VIII. Einziehung der alten Wege und Gewässer

1. Die bisherigen Wege können soweit notwendig bis zu ihrer Beseitigung benutzt werden; alte Überfahrtsrechte bleiben insoweit bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wegeanlagen fertig gestellt sind.
2. Die bisherigen Wasserläufe und Abzugsgräben müssen offen gehalten werden, bis die neuen angelegt sind.
3. Die entbehrlich gewordenen Wege werden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft aufgerissen und beseitigt, es sei denn, die Teilnehmer beseitigen die wegfällenden Wege selbst. Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt. Bei befestigten alten Wegen wird das Befestigungsmaterial entfernt und durch Boden ersetzt.

IX. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

1. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des vom DLR aufgestellten und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde festgestellten Wege- und Gewässerplanes einschl. seiner Nachträge und geringfügigen Änderungen, sowie den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan, durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften – VTG – (Bauleitung) unter Aufsicht des DLR (behördliche Bauaufsicht) ausgebaut.
- 2 Während des Ausbaues sind die Empfänger der neuen Flurstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - 2.1 Beim Bau oder Ausbau von Wegen, Gräben, Dränagen, Brücken, Monorackbahnen und dergl. dürfen die angrenzenden Flurstücke zur Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und Baustoffen sowie Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken und dergl. benutzt werden. Die Bauleitung veranlasst soweit möglich die Wiederherstellung des früheren Zustandes.
 - 2.2 Während und nach der Herstellung können die Wege vorübergehend gesperrt werden.
 - 2.3 Die Teilnehmer dürfen auf gemeinschaftlichen Anlagen weder Gegenstände und Materialien (z.B. Steine, Baumstämme, Wurzelstöcke und dergl.) lagern noch die Bauarbeiten anderweitig beeinträchtigen.
 - 2.4 Die Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und dergleichen müssen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als eine notwendige Folge des Ausbaues ohne Anspruch auf Schadensersatz dulden, soweit der Wiederaufbau im Jahr der Ausführung der jeweiligen Maßnahmen nicht gefähr-

det wird. Über die abgelagerte Erde können die Empfänger der neuen Grundstücke nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügen. Die Grundstücksempfänger können die abgelagerten und von der Bauleitung als nicht mehr benötigt erklärten Materialien und Restbestände entweder für die Instandsetzung ihrer Grundstücke benutzen oder kostenlos beseitigen. Andernfalls werden sie von der Teilnehmergeinschaft auf deren Kosten entfernt.

2.5 Zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen können eingefriedete Grundstücke (z.B. Hof- und Gartengrundstücke) verändert werden. Der Eigentümer wird vorher informiert. Die vorherige Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes ersetzt diese Information. Bei der Beseitigung anderer baulicher Anlagen ist sinngemäß zu verfahren.

3. Dränungen können auch nach der Planausführung durch neue Grundstücke geführt werden, wenn dies zur Erreichung eines Vorfluters oder Dränsystems notwendig ist. Schadensersatz wird nicht gewährt. In Ausnahmefällen ist auf Antrag Härteausgleich möglich. Bäume, Sträucher und andere tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nicht so nah an die Dränleitung gepflanzt werden, dass ein Einwachsen der Wurzeln zu befürchten ist.
4. Die Flächen, die für gemeinschaftliche Anlagen neu ausgewiesen werden, bleiben bis zur Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Davon ausgenommen sind die Flächen der Anlagen, die unverändert geblieben und daher lt. Flurbereinigungsplan beim Alteigentümer verblieben sind.
5. Die Grundstückseigentümer/-besitzer haben innerhalb der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke (z.B. durch Einsaat, Wasserrückhaltung) dafür zu sorgen, dass keine Schäden an fremden Grundstücken (z.B. an gemeinschaftlichen Anlagen) herbeigeführt werden.
6. Über die durchzuführenden Planierungen entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Dabei sind nur genehmigte Planierungen, Kultivierungen, Angleichungen und Mauerbaumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Planierungen sind in zusammenhängenden Abschnitten auszuführen. Die jeweiligen Planierungsabschnitte werden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft öffentlich bekannt gemacht. Zu den in den öffentlichen Bekanntmachungen genannten Zeitpunkten sind die auf den Flurstücken aufstehenden Reben einschließlich der Erziehungseinrichtungen durch den Planempfänger zu beseitigen.

Ausnahmen von der Rodungsverpflichtung innerhalb der planfestgestellten Planierungsflächen sowie im Bereich der vorgesehenen Wegeangleichungen werden nicht zugelassen. Sofern diese Flächen nicht von dem Empfänger der Grundstücke gerodet werden, erfolgt die Freistellung durch die Teilnehmergeinschaft auf Kosten des Grundstücksempfängers.

Ausnahmen von Maßnahmen zur Beseitigung von Bewirtschaftungshindernissen werden auf besonderen Antrag beim DLR Mosel nur zugelassen, wenn durch den Verzicht auf die Maßnahmen keine Nachteile für die Nachbargrundstücke entstehen.

7. Bei Hangrutschungen im Weinbergsgelände ist die Bauleitung jederzeit, also auch nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes, berechtigt, Arbeiten zur Sicherung des Hanges auf den Grundstücken vorzunehmen. Entschädigungsansprüche sind bei der Flurbereinigungsbehörde geltend zu machen.

X. Wasseraufnahme

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigungen aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann. (§ 82 LWG). Die Anlegung von Erdwällen an der Talseite der Wege, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Weinberge verhindern, ist untersagt.

XI. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

1. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:
 - 1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
 - 1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - 1.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Be-

lange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- 1.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. XI. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. XI. 1.1 und XI. 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
4. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. XI. 1.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsmäßig aufzuforsten hat.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. XI. 1.2, XI. 1.3 und XI. 1.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
6. Die Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Nina Lux